

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Rechtsmittelbeschränkung mehrfach als verfassungswidrig erklärt und mehrere dahingehende Bestimmungen aufgehoben. Dies geschah z.B. durch eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes aus dem Jahre 1991, wodurch die endgültige Entscheidungskompetenz der Beschwerdekommision für Bodenverbesserung gemäss Art. 68 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. 11.1981 über die Bodenverbesserung⁷³ aufgehoben und dadurch der Weiterzug der Entscheidungen der Beschwerdekommision an die VBI ermöglicht wurde. Gleich verfuhr der StGH auch beim Gesetz zur Kontingentierung der Milchproduktion vom 20. Mai 1987,⁷⁴ und beim Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues vom 30. Juni 1977.⁷⁵

Mit dieser Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof, meines Erachtens durchaus im Sinne der Väter unserer Verfassung, der Verwaltungsgerichtsbarkeit in noch vermehrterem Masse zum Durchbruch verholfen. Mit diesem konsequenten Einschreiten des Staatsgerichtshofes gegen bestehende Verkürzungen des Rechtszuges ist dem oft beschworenen "Geist der Verfassung" nachgelebt worden, auch wenn spitze Zungen in diesem Zusammenhang behaupteten, dass der Rechtsstaat schön langsam zum *Rechtsmittelstaat* verkomme. Der Rechtsstaat hat meines Erachtens seinen Preis.

Im übrigen hat die erwähnte Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes dazu geführt, dass die Regierung, soweit ich sehe, in sämtlichen Gesetzen, die die erwähnte Rechtsmittelbeschränkung kannten, diese über eine Gesetzesnovelle beseitigt hat.⁷⁶

Aufgrund der bisherigen Ausführungen darf festgehalten werden, dass die Verwaltungsbeschwerde-Instanz als Hauptverwaltungsgerichtshof Liechtensteins angesprochen werden kann. Der Instanzenweg bei Verwaltungsbeschwerden geht generell – auch im Zweifelsfall⁷⁷ – an die VBI.

Der Instanzenzug geht also i.d.R., d.h. vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, von der Regierung an die VBI. Dabei ist es unerheblich, ob die Regierung als erste Instanz oder verwaltungsintern in zweiter oder sogar dritter Instanz entschieden hat. Letzteres ist z.B. aufgrund der Art. 40f. des Gesetzes vom 19. November 1980 über die

⁷³ LGBI. 1982/20.

⁷⁴ LGBI. 1987/28; StGH-Entscheidung veröffentlicht im LGBI. 1989/35: LES 1939, S. 126ff.

⁷⁵ LGBI. 1977/46; StGH-Entscheidung veröffentlicht im LGBI. 1989/75: LES 1990, S. 68ff.

⁷⁶ Vgl. dazu auch Waschkuhn, Politisches System, S. 198.

⁷⁷ Beck, Kommissionsbericht StGH, S. 2.